

Hendrik Munsonius
Evangelisches Kirchenrecht



Hendrik Munsonius

Evangelisches Kirchenrecht

Grundlagen und Grundzüge

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-153607-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Diese Einführung in das evangelische Kirchenrecht geht auf Vorlesungen zurück, die ich in den Wintersemestern 2012/13 und 2013/14 an der Georg-August-Universität Göttingen unter Beteiligung von Studierenden der Juristischen und der Theologischen Fakultät gehalten habe. Dabei konnte ich die Beschäftigung mit der Materie während meiner Berufstätigkeit in der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (2001–2006) und im Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland (seit 2006) fruchtbar machen.

Dem Charakter eines Einführungsbuches entsprechend habe ich von einem umfangreichen Fußnotenapparat abgesehen. Den Abschnitten sind ausgewählte Literaturhinweise vorangestellt, über die der Zugang zu weiterer Literatur erschlossen werden kann. Soweit ich in einigen Passagen auf eigene frühere Publikationen oder Arbeiten aus dem Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland zurückgreifen konnte, sind diese in den Literaturhinweisen mit * gekennzeichnet. Dort sind zumeist detaillierte Literaturnachweise zu finden.

Dipl.-Jur. *Jens Reisgies* hat die Vorlesung des Wintersemesters 2013/14 aufmerksam verfolgt und mir für die Ergänzung und Überarbeitung des Manuskripts hilfreiche Hinweise gegeben. Besonders wertvoll waren außerdem die Anmerkungen, die Prof. Dr. *Hans Michael Heinig* und Dr. *Christoph Goos* zu Struktur und Text gemacht haben. Im Verlag haben sich Dr. *Franz-Peter Gillig* und Frau *Susanne Mang* in bewährter Weise auch dieses Buches angenommen. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt!

Johann Sebastian Bach hat dem Titel seines „Orgelbüchlein“ (1722) die Worten angefügt: „Dem höchsten Gott allein‘ zu Ehren, dem Nechsten draus sich zu belehren.“ Das möge auch für dieses „Kirchenrechtsbüchlein“ gelten.

Göttingen, im Sommer 2014

Hendrik Munsonius

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Literatur.	XIX
§ 1. Einführung	1
Kapitel 1: Grundlagen	9
§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts	9
§ 3. Geschichte des Kirchenrechts	23
§ 4. Rechts- und Rechtserkenntnisquellen	30
§ 5. Methoden des Kirchenrechts	39
Kapitel 2: Gegenstände	49
§ 6. Theorie kirchlichen Handelns	49
§ 7. Konstitutiva	53
§ 8. Vitalia	63
§ 9. Disponierendes Handeln	73
§ 10. Theorie der Kirchenleitung	78
Kapitel 3: Akteure	87
§ 11. Kirchliche Rechtspersonen.	87
Abschnitt 1: Menschen	93
§ 12. Menschen im Kirchenrecht	93
§ 13. Kirchenmitgliedschaftsrecht	100
§ 14. Ehrenamtliche Mitarbeit	108
§ 15. Arbeitsrecht	116
§ 16. Dienstrecht	122

Abschnitt 2: Organisationen	133
§ 17. Juristische Personen des Kirchenrechts	133
§ 18. Verfassungsbau der Landeskirchen	138
§ 19. Zusammenschlüsse	150
§ 20. „Satelliten“.	162
§ 21. Ökumene	170
Kapitel 4: Vollzüge	177
§ 22. Rechtsetzung	177
§ 23. Verwaltung	183
§ 24. Aufsicht, Visitation.	188
§ 25. Gerichtsbarkeit.	195
Verzeichnis der zitierten kirchlichen Rechtsquellen	201
Register	205

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVI
Literatur	XIX
Rechtsquellen	XIX
Lehrbücher	XIX
Nachschlagewerke	XX
Periodika	XX
Sammelbände	XX
Rechtsgutachten	XXI
§ 1. Einführung	1
I. Kirchenrecht in der Rechtsordnung	1
1. Modelle	2
2. Der religionsverfassungsrechtliche Rahmen des Grundgesetzes	3
3. Anknüpfung des staatlichen an das kirchliche Recht	5
II. Kirchenrechtswissenschaft	6
Kapitel 1: Grundlagen	9
§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts	9
I. Grundlagendiskussion im 20. Jahrhundert	9
II. Kirchenbegriff	12
1. Kirche als geistliche Gemeinschaft	12
2. Kirche in ihrer leiblichen Gestalt	13
3. Kirche in ihrer geschichtlichen Realität	13
III. Rechtsbegriff	15
1. Aspekte des Rechtsbegriffs	15
2. Positivität des Rechts	16
IV. Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Ordnung	18

1. Angezeigtheit rechtlicher Ordnung	18
2. Zwei-Regimenten-Lehre	19
3. Zusammenhang von Botschaft und Ordnung	20
V. Kirchenrecht	21
§ 3. Geschichte des Kirchenrechts	23
I. Anfänge	23
II. Corpus Iuris Canonici	24
III. Von der Reformation zur Aufklärung.	25
IV. 19. Jahrhundert	27
V. Nach dem Landesherrlichen Kirchenregiment.	28
§ 4. Rechts- und Rechtserkenntnisquellen.	30
I. Kirchenverfassungsrecht.	30
II. Schrift und Bekenntnis	31
1. Bezugnahmen in Verfassungstexten.	32
2. Normativität von Schrift und Bekenntnis.	33
III. Abgeleitetes Kirchenrecht.	35
IV. Gewohnheits- und Richterrecht	36
V. Lebensordnungen.	37
§ 5. Methoden des Kirchenrechts	39
I. Das Koordinatenkreuz kirchlicher Entscheidungen	39
1. Dimensionen der Rechtswissenschaft	39
2. Entscheidungsprogramm	40
a. Recht und Gesetz	40
b. Schrift und Bekenntnis.	41
c. Konsequenzen	42
II. Juristische Methodik	42
1. Methodenkonsonanz	42
2. Auslegungstopoi	43
3. Normenkonkurrenz	44
III. Beurteilung von Lehrfragen.	44
IV. Pragmatik zwischen Rechts- und Bekenntnisbindung	46
Kapitel 2: Gegenstände.	49
§ 6. Theorie kirchlichen Handelns.	49

§7. Konstitutiva	53
I. Gottesdienst und Abendmahl	53
1. Gottesdienstrecht	53
2. Zuständigkeiten	54
3. Abendmahl	55
II. Amtshandlungen	56
1. Funktion, Zuständigkeit	56
2. Einzelne Amtshandlungen	57
a. Taufe	57
b. Konfirmation	58
c. Trauung	58
d. Bestattung	59
3. Numerus clausus der Amtshandlungen?	60
III. Seelsorge	60
§8. Vitalia	63
I. Bildungswesen	63
1. Kindertagesstätten	64
2. Kirchliche Schulen	65
3. Weitere kirchliche Bildungseinrichtungen	66
4. Religionsunterricht	66
5. Hochschulwesen	67
II. Diakonie	68
III. Öffentlichkeitsauftrag	69
1. Grundlagen	69
2. Rahmen des staatlichen Rechts	70
3. Betätigungsformen	71
§9. Disponierendes Handeln	73
I. Ressourcenbeschaffung	73
1. Kirchensteuer	74
2. Gebühren	74
3. Spenden, Kollekten, Fundraising	74
4. Vermögenswirtschaft	75
5. Öffentliche Zuwendungen und Abgaben	75
II. Allgemeines kirchliches Vermögensrecht	76
III. Vermögen mit besonderer Zweckbindung	77

§ 10. Theorie der Kirchenleitung	78
I. Kirchenleitung im Anschluss an Schleiermacher	78
1. Mitteilende und Empfangende	79
2. Kirchendienst und -regiment	79
3. Gebundenes und freies Element.	80
II. Ekklesiologische Orientierung	81
III. Geistliche und rechtliche Leitung	82
1. Voraussetzungen kirchenleitenden Handelns	83
2. Das Spezifikum geistlicher Leitung	84
3. Strukturelle Abstützung	85
Kapitel 3: Akteure	87
§ 11. Kirchliche Rechtspersonen	87
I. Grundlagen	87
II. Dimensionen	88
1. Kirchenrechtliche Intersubjektivität.	88
2. Vollzug des kirchlichen Handelns.	89
3. Entwicklung der kirchlichen Ordnung	89
4. Gewährleistung der kirchlichen Ordnung.	90
III. Subjektive Rechte.	91
Abschnitt 1: Menschen.	93
§ 12. Menschen im Kirchenrecht	93
I. Allgemeines Priestertum und Amt	93
II. Dienstgemeinschaft	95
III. Grundrechte im Kirchenrecht.	97
§ 13. Kirchenmitgliedschaftsrecht.	100
I. Regelungen.	100
II. Inhalt der Kirchenmitgliedschaft	101
1. Kirchenmitgliedschaft als Rechtsverhältnis	101
2. Sonderformen der Kircheng Zugehörigkeit	102
3. Kirchenzucht.	103
III. Erwerb, Veränderung und Verlust	104
1. Taufe.	104
2. Wohnsitz.	105
3. Bekenntnis	105

4. Erklärungsstatbestand	106
§ 14. Ehrenamtliche Mitarbeit	108
I. Kirchliches Ehrenamt	108
II. Leitungsfunktionen	109
1. Voraussetzungen	109
2. Rechtsstellung	111
3. Beeinträchtigungen.	112
III. Verkündigungsdienst	113
IV. Sonderfall Patronat	114
§ 15. Arbeitsrecht.	116
I. Arbeitsverhältnisse in der Kirche	116
1. Allgemeines Arbeitsrecht	116
2. Arbeitsrecht und Dienstgemeinschaft	117
II. Individualarbeitsrecht: Loyalitätsanforderungen	118
III. Kollektivarbeitsrecht: Dritter Weg.	119
§ 16. Dienstrecht	122
I. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.	122
II. Kirchenbeamtenrecht	124
1. Begründung von Beamtenverhältnissen.	124
2. Inhalt von Beamtenverhältnissen	125
3. Veränderung von Beamtenverhältnissen.	126
4. Disziplinarrecht	127
III. Pfarrerdienstrecht	129
1. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses, Ordination	129
2. Besondere Lebensführungspflichten	130
3. Veränderungen des Dienstverhältnisses	131
4. Lehraufsicht	131
Abschnitt 2: Organisationen	133
§ 17. Juristische Personen des Kirchenrechts.	133
I. Die Frage nach dem Rechtsstatus kirchlicher Organisationen	133
II. Konstitutionsanforderungen.	134
III. Anerkennung durch die kirchliche Rechtsordnung	136

§ 18. Verfassungsbau der Landeskirchen.	138
I. Die gegliederte Einheit der Landeskirche	138
1. Art und Herkommen.	138
2. Bestand.	140
3. Binnenstruktur.	141
II. Kirchengemeinde	142
III. Kirchenkreis	143
IV. Leitungsstrukturen der Landeskirche	144
1. Elemente landeskirchlicher Leitung.	145
2. Modelle landeskirchlicher Leitung	147
§ 19. Zusammenschlüsse	150
I. Arbeitsgemeinschaft, Verband.	150
II. Landeskirchliche Zusammenschlüsse	152
1. Geschichte	152
a. Landesherrliches Kirchenregiment	152
b. Weimarer Republik und Nationalsozialismus.	153
c. Nach den Zweiten Weltkrieg.	154
2. Evangelische Kirche in Deutschland	156
3. Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands	158
4. Union Evangelischer Kirchen in der EKD	159
5. Das Verbindungsmodell	160
§ 20. „Satelliten“	162
I. Entwicklung	162
II. Typen.	163
1. Anstaltstyp	164
2. Körperschaftstyp	164
3. Stiftungstyp	165
4. Spezialfälle.	165
III. Zuordnung	166
§ 21. Ökumene.	170
I. Ökumenizität des Kirchenrechts	170
II. Kirchengemeinschaft	171
1. Tatbestandswirkung	172
2. Ermöglichungswirkung	173
3. Bindungswirkung	174
III. Organisationen	175

Kapitel 4: Vollzüge	177
§ 22. Rechtsetzung	177
I. Grundlagen	177
II. Form und Verfahren	179
III. Transpartikulare Rechtsetzung	180
1. Evangelische Kirche in Deutschland	180
2. Landeskirchliche Zusammenschlüsse	182
§ 23. Verwaltung	183
I. Allgemeines	183
II. Spezielles	185
1. Datenschutz	185
2. Siegelwesen	186
3. Gebühren	187
§ 24. Aufsicht, Visitation	188
I. Aufsicht	188
1. Funktionen der Aufsicht	189
2. Aufsichtsmittel	190
II. Visitation	191
1. Geschichte	191
2. Funktion	192
3. Organisation	194
§ 25. Gerichtsbarkeit	195
I. Funktion	195
II. Organisation	197
III. Staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen	199
Verzeichnis der zitierten kirchlichen Rechtsquellen	201
Historische Rechtsquellen	201
Ev. Kirche in Deutschland	201
Union Ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland	203
Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands	203
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	203
Landeskirchen	204
Ökumene	204
Register	205

Kapitel 1: Grundlagen

§ 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts

Dombois, Hans: Das Recht der Gnade, 3 Bd., 1961, 1974, 1983; *Heckel, Johannes*: Lex charitatis, 1953 (2. Auflage 1973); *Holstein, Günther*: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928; *Liermann, Hans*: Deutsches evangelisches Kirchenrecht, 1933; *Sohm, Rudolf*: Kirchenrecht, Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen, 2. Auflage, 1923; *Wolf, Erik*: Ordnung der Kirche, 1961.

Das evangelische Kirchenrecht soll hier nicht lediglich formal als das Recht der evangelischen Kirche, sondern materiell als solches von einer bestimmten Qualität verstanden werden. Das Vorhaben, Grundlagen und Grundzüge des evangelischen Kirchenrechts zu behandeln, sieht sich jedoch einer fundamentalen Infragestellung ausgesetzt. *Rudolf Sohm* hat es 1892 in aller Schärfe ausgedrückt:

„Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“¹

Diese These stellt eine bleibende Provokation dar, der man sich im 20. Jahrhundert auf verschiedene Weise gestellt hat. Um zu zeigen, wie dennoch von einem genuin evangelischen Kirchenrecht gesprochen werden kann, bedarf es darum zunächst einer Vergewisserung, was unter „Kirche“ und „Recht“ zu verstehen ist, bevor gezeigt werden kann, in welcher Weise beides miteinander in Beziehung zu setzen ist.

I. Grundlagendiskussion im 20. Jahrhundert

Germaun, Michael: Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, *ZevKR* 53 (2008), S. 375–407 m. w. N.; *Grundmann, Siegfried*: Das evangelische Kirchenrecht von Rudolph Sohm bis zur Gegenwart, *ÖAKR* 16 (1965), S. 276–309; *Link, Christoph*: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, *ZevKR* 45 (2000), S. 73–88; *Schlaich, Klaus*: Die Grundlagendiskussion zum evangelischen Kirchenrecht, in: ders., *Gesammelte*

¹ *Sohm, Rudolf*: Kirchenrecht, Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen, 2. Auflage, 1923, S. 700.

Aufsätze, 1997, S.269–287; *Steinmüller, Wilhelm*: Evangelische Rechtstheologie, 1966.

Während des 20. Jahrhunderts sind verschiedene Ansätze vertreten worden, um der *Sohmschen* Fundamentalkritik zu begegnen. Dabei lassen sich mehrere Phasen unterscheiden: Aus der Zeit der Weimarer Republik stammen die Kirchenrechtsbücher von *Günther Holstein* und *Hans Liermann*. Diese haben beim Kirchenverständnis angesetzt und zwischen „rechtsfreier Liebeskirche und einer sich in bekenntnisbegrenzter Autonomie organisierenden Rechtskirche“ unterschieden.² So heißt es bei *Holstein*:

„Es ist in allen Aussagen von und in allem Leben der Kirche selbst stets ein Doppeltes zu unterscheiden: einmal die Geist- und Wesenskirche, die im Wort wirkt, und zum anderen die Kirche als geschichtlich-soziale Erscheinung, die in Recht und Ordnung in Erscheinung tritt.“³

Liermann beschreibt die Kirche dementsprechend als

„eine anstaltlich verfaßte, mit genossenschaftlichen Zügen durchsetzte rechtliche Organisation von Christen auf der Grundlage evangelischen Glaubens.“⁴

Mit dieser Unterscheidung ist der Raum gewonnen, für die Kirche Recht zu schaffen, ohne ihr geistliches Wesen infrage zu stellen. Es erhebt sich aber das Problem, wie das Verhältnis von Geist- und Rechtskirche zu bestimmen und einer unkirchlichen Entwicklung des Kirchenrechts zu wehren ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und den Erfahrungen des Kirchenkampfes setzte eine breite Diskussion über die Grundlagen des Kirchenrechts ein. Parallel dazu wurden die Kirchenverfassungen in den Landeskirchen überarbeitet, um den Einsichten des Kirchenkampfes Rechnung zu tragen, die insbesondere den engen Zusammenhang von Botschaft und Ordnung der Kirche herausgestellt haben. Aus dieser Zeit stammen die drei bis heute immer wieder genannten Grundlagenentwürfe von *Johannes Heckel*, *Erik Wolf* und *Hans Dombois*.

Heckel sucht in seinem Buch das Rechtsverständnis *Martin Luthers* zu rekonstruieren. Ausgehend von einer strikt personal verstandenen Zwei-Reiche-Lehre kommt er zu dem Ergebnis, dass im Reich Christi nur ein Liebesrecht, eine *lex charitatis* gilt, während im Reich des Bösen ein Zwangsrecht erforderlich ist. *Erik Wolf* setzt in der reformierten Tradition und bei der Theologie *Karl Barths* an. Sein Ansatz ist die Königsherrschaft Christi.

² *Link, Christoph*: Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 45 (2000), S. 73–88 (78).

³ *Holstein, Günther*: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928, S. 227.

⁴ *Liermann, Hans*: Deutsches evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 17.

Er beschreibt die Kirche als christokratische Bruderschaft und bruderschaftliche Christokratie. Das Kirchenrecht will er aus biblischen Weisungen ableiten. Eine zwangsweise Durchsetzung des Kirchenrechts ist beiden Ansätzen fremd. Während diese beiden genuin theologische Ansätze vertreten, versucht *Dombois* die Klammer zwischen weltlichem und kirchlichem Recht durch den Begriff der Institution herzustellen, kann damit aber letztlich weder die Legitimität des katholischen noch die des evangelischen Kirchenrecht erweisen.

Den drei Grundlagenentwürfen ist gemein, dass sie versuchen, die Spaltung von Rechts- und Geistkirche zu überwinden und die kirchliche Ordnung als eine Funktion der *ecclesia spiritualis* zu erweisen. Mit dieser Einheit des Kirchenbegriffs ergibt sich jedoch eine Aufspaltung des Rechtsbegriffs. Das Kirchenrecht wäre demnach vom weltlichen Recht grundsätzlich verschieden, eigenständig und eigengeartet.

In der Folgezeit ist den Grundlagenentwürfen immer wieder Referenz erwiesen worden; eine durchgreifende Rezeption scheint jedoch bis heute nicht gelungen. Symptomatisch ist die durch *von Campenhausen* diagnostizierte und immer wieder zitierte „Grundlagenmüdigkeit“.⁵ Für die Bewältigung der praktischen Aufgaben haben die Grundlagenentwürfe wenig Hilfestellung geboten. In der rechtswissenschaftlichen Arbeit stellen sie vor schwer lösbare Probleme. Die Frage bleibt jedoch, welche Berechtigung das Recht (als letztlich zwangsbewehrtes Ordnungsmittel) in der Kirche (als einer letztlich durch die Liebe bestimmten Gemeinschaft) hat.

Ein Problem der bisher geschilderten Positionen liegt darin, dass sie entweder beim Kirchen- oder beim Rechtsbegriff zu Spaltungen führen und bei dem jeweils anderen Begriff zu einer eigentümlichen Unterkomplexität neigen. Darum erscheint es angebracht, zunächst die Begriffe „Kirche“ und „Recht“ jeweils für sich in ihrer Komplexität wahrzunehmen, ehe sie aufeinander bezogen werden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass beide Begriffe nicht von vornherein im Hinblick auf das spezielle Problem des Kirchenrechts betrachtet werden und somit jeweils an die übrigen Diskurse anschlussfähig sind.

⁵ *von Campenhausen, Axel*: Literaturbericht zum Kirchenrecht (Erster Teil), ThR N.F. 38 (1973), S. 119–162 (120); vgl. *Germann, Michael*: Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008), S. 375–407 (375f., 386f.).

II. Kirchenbegriff

Härle, Wilfried: Art. Kirche VII. Dogmatisch, in: TRE, Bd. 18, S. 277–317; *Munsonius, Hendrik: Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, 2009, S. 18–22; Schwöbel, Christoph: Kirche als *Communio*, in: Härle/Preul (Hg.), Kirche, 1996, S. 11–46.

Mit dem Begriff „Kirche“ wird eine äußerst komplexe Wirklichkeit bezeichnet. „Kirche ist die durch das Wort Gottes begründete Gemeinschaft der Glaubenden.“⁶ Diese Gemeinschaft kann unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden. So gibt es Gegenüberstellungen wie verborgen – sichtbar, geglaubt – erfahren, partikular – universal, aktual – institutionell, wahr – falsch. Dem entspricht, dass die Kirche sowohl als Gottes, wie auch als menschliches Werk angesehen werden kann. Es ist darum hilfreich, den Begriff „Kirche“ nach verschiedenen Aspekten zu differenzieren, und zwar die Kirche als (1) geistliche Gemeinschaft, (2) in ihrer leiblichen Gestalt und (3) in ihrer jeweiligen geschichtlichen Realität.

1. Kirche als geistliche Gemeinschaft

Unter dem Aspekt der geistlichen Gemeinschaft gehören der Kirche alle wahrhaft Gläubigen an. Von dieser Gemeinschaft ist in den altkirchlichen Bekenntnissen ausgesagt:

„Credo ... et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam.“ [Ich glaube ... auch eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche.]

Diese Attribute kommen der Kirche als geistlicher Gemeinschaft zu. Es geht dabei nicht um empirische, sondern um Glaubensaussagen. Es ist nicht offensichtlich, welche Menschen zu den wahrhaft Gläubigen gehören. Die Kirche ist insofern als *ecclesia spiritualis* verborgene Kirche.

Die Einheit der Kirche geht darauf zurück, dass sich alle Glieder auf einen Herrn, einen Glauben und eine Taufe gründen. Die Heiligkeit der Kirche folgt daraus, dass die Gemeinschaft der Glaubenden als *communio sanctorum* zu Gott gehört. Die Allgemeinheit oder Katholizität gründet in dem unbeschränkten Heilswillen Gottes, der allen Menschen gilt. Die Apostolizität bezeichnet den Zusammenhang mit dem Zeugnis der Apostel.

⁶ Härle, Wilfried: Art. Kirche VII. Dogmatisch, in: TRE, Bd. 18, S. 277–317 (285).

2. Kirche in ihrer leiblichen Gestalt

Die Kirche als geistliche Gemeinschaft setzt ihrem Wesen nach voraus, dass sie erfahrbar wird und leibliche Gestalt annimmt. Sie ist keine *civitas platonica*. Die konstitutiven Merkmale der leiblichen Gestalt der Kirche ergeben sich aus der Bestimmung der Kirche als der durch das Wort Gottes begründeten Gemeinschaft der Glaubenden. Sie sind in Artikel 7 des Augsburgischen Bekenntnisses (Confessio Augustana – CA) formuliert:

„Es wird auch gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. ...“

Diese Aussagen beschreiben einen praktischen Vollzug, durch den die Kirche jeweils zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort leibliche Gestalt gewinnt. Durch die Grundvollzüge der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsfeier können Menschen zum Glauben kommen und so Anteil an der Kirche als geistlicher Gemeinschaft gewinnen:

„Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, daß wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben“ (CA 5).

Die Bestimmung der Kirche nach CA 7 gilt universal, d. h. über alle zeitlichen und räumlichen Beschränkungen hinweg, denn die genannten Grundvollzüge sind konstitutiv für die Kirche und genügen zu ihrer wahren Einheit. Den Attributen der Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität entspricht die Kirche in ihrer leiblichen Gestalt durch diese Grundbestimmung und die Reinheit ihrer Verkündigung. Als Glieder der so bestimmten *ecclesia universalis* sind, da der Glaube menschlicher Überprüfung entzogen ist, alle anzusehen, die durch ihre Taufe an diesen Grundvollzügen Anteil haben.

3. Kirche in ihrer geschichtlichen Realität

Munsonius, Hendrik: Der Weg der evangelischen Kirche nach dem Ende des Landesherlichen Kirchenregiments, GöPRR 2/2012; *Rössler, Dietrich*: Grundriß der praktischen Theologie, 2. Auflage, 1994, S. 90 ff.; *Troeltsch, Ernst*: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Gesammelte Schriften. Erster Band, 1912.

In ihrer geschichtlichen Realität begegnet den Menschen die Kirche nicht schlechthin, sondern stets in räumlicher und zeitlicher Konkretion als *ecclesia particularis*. Die Unterscheidung der verschiedenen Kirchentümer ist prinzipiell temporal und zudem territorial und konfessionell bestimmt und unterliegt geschichtlichem Wandel.

Die Sozialgestalt der Kirche kann vielfältig sein. *Dietrich Rössler* hat herausgearbeitet, dass das Christentum in der Neuzeit als kirchliche Institution, als Christlichkeit in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit und schließlich als individuelles oder privates Christentum in Erscheinung tritt. Damit kommen neben der verfassten Kirche, für die das Kirchenrecht vor allem relevant ist, Formen der Zivilreligion ebenso in den Blick wie individualisierte religiöse Praxis.

Ernst Troeltsch hat als Formen der Vergemeinschaftung die Typen Kirche, Sekte und Mystik beschrieben. Dabei bezeichnet der Kirchentypus eine von der subjektiven Heiligkeit der Kirchenglieder unabhängige, durch einen objektiven Schatz der Gnade ausgestattete Heilsanstalt. Die Sekte stellt sich als freie Vereinigung strenger und bewusster Christen in abgesonderten Zirkeln dar. Die Mystik gründet auf Verinnerlichung und führt nur zu ganz persönlich bedingten Gruppenbildungen. Während der Sekten- und der Mystiktypus in der gegenwärtigen religiösen Landschaft ohne weiteres zu finden sind, macht die Entwicklung der Moderne eine Umformung der Kirche zu einem mehr körperschaftlich verstandenen Typus erforderlich, in dem der Mitwirkung der Kirchenglieder und der Kommunikation größeres Gewicht verliehen werden kann. Die Institution Kirche als geschichtliche Größe verkündet dann nicht unmittelbar objektive Wahrheiten und ist auch nicht Distributionsanstalt göttlichen Heils, sondern sie garantiert einen Kommunikationsraum, in dem Menschen zur Auseinandersetzung mit dem Evangelium gelangen und so subjektive Wahrheitserschließung und Glaube möglich werden.

In ihrer geschichtlichen Gestalt ist die Kirche menschlicher Gestaltung zugänglich und bedürftig. Sie ist darum in gleicher Weise wie Menschen fehlsam. Insofern ist die Kirche Gerechte und Sünderin zugleich (*simul iusta et peccatrix*) und darum *semper reformanda*. Einer bestimmten Partikularkirche gehören alle Getauften an, die ihr in bestimmter Weise zugeordnet sind. Entsprechend den konfessionellen und territorialen Merkmalen der Partikularität geschieht dies beispielsweise unter Bezug auf das Bekenntnis und den Wohnsitz.

III. Rechtsbegriff

1. Aspekte des Rechtsbegriffs

Grimm, Dieter (Hg.): Einführung in das Recht, 2. Auflage, 1991; *Munsonius, Hendrik*: Funktion des Rechts und Rolle der Juristen in der evangelischen Kirche, öarr 56 (2009), S. 214–230; *Sieckmann, Jan*: Art. Recht (J), in: *EvStL*, Sp. 1882–1891; *Traulsen, Christian*: Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, 2013; *Zippelius, Reinhold*: Einführung in das Recht, 6. Auflage, 2011.

Bei der Beschreibung dessen, was Recht ist, können zunächst drei Dimensionen unterschieden werden:

(1) Durch das Recht wird das Zusammenleben von Menschen reguliert. Dieses Zusammenleben ist bestimmt durch Elemente der Kooperation und des Konflikts. Jeder ist mit dem, was er tun und lassen will, davon betroffen, was andere tun oder lassen. Der Freiheitsgebrauch der einen wirkt sich auf den Freiheitsgebrauch anderer aus. Für ein gedeihliches Zusammenleben ist es erforderlich zu klären, wie Kooperation stattfindet und Konflikte gelöst werden. Diese Regeln können nicht in jedem Fall neu ausgehandelt werden. Denn zum einen müssten dann auch die Regeln für dieses Aushandeln wiederum verabredet werden. Zum anderen wirkt sich das Handeln von Menschen in einer komplexen und arbeitsteiligen Gesellschaft auf viele Menschen aus. Diese können gar nicht alle unmittelbar beteiligt werden, wenn Regeln ausgehandelt werden sollen.

Deswegen kommt es zur Ausbildung von Normen, also von Verhaltensregeln, die für ein gedeihliches Zusammenwirken vieler und für die gewaltfreie Beendigung von Konflikten erforderlich sind. Diese Normen werden als abstrakt-generelle Regeln für eine Vielzahl von Fällen formuliert und zu Regelsystemen ausdifferenziert, aus denen jeweils für einen Einzelfall ermittelt werden kann, welches Verhalten rechtlich geboten ist. Die Rechtsanwendung wird ihrerseits durch Rechtsnormen reguliert, aus denen sich ergibt, wer in welcher Weise die Konkretisierung vorzunehmen hat. Durch Rechtsnormen wird das Verhalten von Akteuren aufeinander abgestimmt, es wird eine Interaktionsordnung konstituiert. Verhaltenserwartungen werden stabilisiert und der Freiheitsgebrauch aller koordiniert. Damit wird die Macht der Akteure sowohl erweitert, als auch begrenzt.

(2) Die durch das Recht gesetzten Normen sind mit einem Geltungsanspruch verbunden, der sowohl formell als auch materiell fundiert ist. Zum einen müssen die Konstitutionsbedingungen eingehalten werden (Legalität). In der Regel muss die Norm von einer Stelle erlassen sein, die dazu ermächtigt ist, es müssen ein bestimmtes Verfahren und eine bestimmte Form eingehalten werden. In Demokratien ist für den Erlass eines Gesetzes

beispielsweise ein Parlamentsbeschluss nach einem geordneten Beratungsprozess und die Verkündung in einem Gesetz- oder Amtsblatt erforderlich. Gibt es zu einem bestimmten Problem kein formelles Gesetz, kann in Gerichtsverfahren festgestellt werden, was in diesem Fall als rechtens anzunehmen ist. Man spricht dann vom Richterrecht. Auch in diesem Fall sind Zuständigkeit, Verfahren und Form zu beachten. Selbst Private können durch Satzung oder Vertrag wirksam Rechtsnormen setzen.

Komplementär zur Legalität wird der Geltungsanspruch des Rechts durch seine Legitimität gestützt. Die Legitimität von Normen setzt voraus, dass sie mit übergeordneten Normen wie Verfassungsprinzipien und Grundrechten und letztlich mit der Leitidee übereinstimmen, die der Rechtsordnung zugrunde liegt. Dazu gehören die Menschenwürde und die Gerechtigkeitsidee. Sie werden konkretisiert durch Prinzipien, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden müssen, dass jeder sein Leben frei gestalten darf, soweit dies mit der Freiheit der anderen vereinbar ist, und dass niemand unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt werden darf.

(3) Die Geltung von Normen erfährt üblicherweise ihre Bestätigung dadurch, dass alle rechtstreuen Akteure ihr Verhalten an diesen Normen ausrichten. Wer dagegen verstößt, isoliert sich und muss unmittelbar oder mittelbar Nachteile in Kauf nehmen. Der Geltungsanspruch von Rechtsnormen wird zusätzlich dadurch wirksam, dass ihre Einhaltung sanktioniert wird. Dazu sieht die Rechtsordnung ein System vor, durch das die Einhaltung von Normen zwangsweise durchgesetzt werden kann. Ausgehend von seinem Gewaltmonopol wacht der Staat als Garant der Rechtsordnung mit Mitteln des Polizeirechts, des Strafrechts und der Gerichtsbarkeit darüber, dass sie eingehalten wird. Dadurch unterscheiden sich die Normen des Rechts von denen der Sitte und Moral, die allein durch gesellschaftliche Sanktionen bzw. das Gewissen sanktioniert werden.

2. Positivität des Rechts

Luhmann, Niklas: Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), S. 175–202 = in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, 1989, S. 113–153; *Moxter, Michael*: Die Kirche und ihr Recht. Perspektiven einer theologischen Annäherung an den Rechtspositivismus, ZevKR 56 (2011), S. 113–139; *Munsonius, Hendrik*: Kirchenrecht zwischen Positivismus und Bekenntnisbindung, ZevKR 56 (2011), S. 279–293.

Nach heutigem Verständnis ist alles Recht positives, d. h. gesetztes Recht. Mit dem Begriff des Rechtspositivismus werden Aspekte bezeichnet, die mit der Rechtsentwicklung in der Moderne einhergehen. Ein wesentlicher

Impuls für die neuzeitliche Entwicklung des Rechts kann auf die Reformation zurückgeführt werden. Denn mit ihr ist der enge Zusammenhang zwischen göttlicher Gerechtigkeit und menschlichem Recht gelöst worden. Recht stellt sich folglich als ein Gegenstand menschlicher Vernunft dar. Gleichwohl war noch lange die Vorstellung herrschend, dass das Recht dem Menschen vorgegeben ist und nicht gestaltet, sondern nur erkannt werden kann. Dieser Gedanke liegt allen Vorstellungen eines Vernunft- oder Naturrechts zugrunde. Mit dem Historismus wurde dieses Verständnis verflüssigt. Recht wurde als etwas angesehen, was sich im Leben eines Volkes entwickelt und damit kontextabhängig ist; es sollte aber nicht dezisionistisch zu ändern sein. Gesetzgebung ist nach beiden Ansätzen nicht Rechtsgestaltung, sondern Kodifikation dessen, was als geltendes Recht erkannt worden ist.

Den nächsten Schritt stellt der Positivismus dar, indem nun dem Vorgang der Kodifikation entscheidende Bedeutung zugemessen wird. Ein Gesetz gilt danach, wenn es im vorgesehenen Verfahren von der zuständigen Stelle erlassen worden ist. Damit kommt der Willensbildung in den gesetzgebenden Organen eine entscheidende Bedeutung zu. Umstritten bleibt, ob damit jeglicher Gehalt kraft gesetzgeberischer Entscheidung zu Recht werden kann, oder ob nicht dennoch materielle Maßstäbe wie elementare Gerechtigkeitsvorstellungen zu beachten sind, so dass illegitime Normen keine Rechtsgeltung erlangen können. Diese Frage ist allerdings auf dem Boden des Positivismus zugunsten der materiellen Rechtsgehalte entschieden, soweit materielle Gehalte positiviert werden oder durch Gesetzesbestimmung ein Bezug auf diese überpositiven Gehalte hergestellt wird, wie dies in Art. 20 Abs. 3 GG und in den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Fall ist, die auf Gesetz und Recht verweisen.

Damit muss der Gedanke des Rechtspositivismus einer Bindung an überpositive Gehalte nicht entgegenstehen. Er kann dazu dienen, bestimmte Funktionsaspekte des Rechts zu verdeutlichen. Dazu gehört die Gestaltbarkeit und Änderbarkeit des Gesetzesrechts. Geltungsgrund ist nicht nur, dass eine Norm einmal durch den Gesetzgeber erlassen worden ist, sondern außerdem, dass sie seither nicht geändert worden ist, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hat. Damit kommt weiterhin die Verantwortlichkeit der Organe in den Blick, die für den Erlass von Normen zuständig und berechtigt sind. Und schließlich gewinnt das Verfahren der Normsetzung entscheidende Bedeutung. Dieses muss so gestaltet sein, dass den Ergebnissen Legitimation zugesprochen werden kann. Auf diese Weise können die überpositiven Gehalte wirksam werden.

IV. Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Ordnung

1. *Angezeigtheit rechtlicher Ordnung*

Germann, Michael: Wem dient das kirchliche Recht?, PrTh 43 (2008), S. 215–225;
 **Munsonius, Hendrik*: Gemeinde zwischen Lebenspraxis und Rechtsform, PrTh 46 (2011), S. 100–109.

Im eben geschilderten Kirchenverständnis finden sich zwei Ansatzpunkte für einen Bedarf an rechtlicher Regelung:

(1) Die Kirche realisiert sich überall dort, wo ihre Grundvollzüge der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsfeier stattfinden. Dies geschieht jeweils in zeitlicher und räumlicher Konkretion. Aber keine dieser Konkretionen ist allein Kirche. Die Kirche besteht über zeitliche und räumliche Beschränkungen hinweg. Damit ist dem Kirchenverständnis von vornherein eine Spannung zwischen Partikularität und Universalität inhärent. Eine einzelne Gemeinde (und jede kirchliche Organisationsform) darf sich darum nicht genug sein, sondern muss kraft ihrer Kirchlichkeit danach streben, die Grenzen ihrer Partikularität zu überschreiten. In zeitlicher Hinsicht kann sie dies durch eine Verstetigung ihres Gemeindelebens tun, in räumlicher Hinsicht muss sie danach trachten, sich mit anderen partikularen Erscheinungsformen der Kirche in Beziehung zu setzen. Da es hier um eine unübersehbare Zahl von Beteiligten geht, spricht vieles dafür, dass das Leben der Kirche in dieser Welt ohne die Koordinationsleistung des Rechts nicht auskommen kann.

(2) Konstitutiv für die Gemeinde ist die Verkündigung, d. h. es muss jemanden geben, der zu den anderen spricht. Dieser muss in einer bestimmten Weise ausgewählt werden. In CA 14 heißt es dazu:

„Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung [nisi rite vocatus].“

Mit „öffentlich“ ist hier nicht nur gemeint, dass ein nicht von vornherein abgegrenzter Personenkreis Adressat der Verkündigung ist. Für das Recht ist mehr noch der Aspekt von „öffentlich“ bedeutsam, wonach jemand nicht in eigenem Namen, sondern im Namen aller, im Namen der Kirche spricht. Darum ist ein geordnetes Verfahren, d. h. eine rechtliche Regulierung notwendig, um diese Person zu bestimmen.

(3) Außerdem setzt das Gemeindeleben bestimmte sachliche Mittel voraus, die im Austausch mit Menschen oder Organisationen außerhalb der Gemeinde oder Kirche zu beschaffen sind. Gemeinden nehmen so auch am

allgemeinen Rechtsverkehr teil. Damit ist die Frage nach einer Qualifikation von Gemeinden im kirchlichen und im allgemeinen Rechtsverkehr gestellt.

2. Zwei-Regimenten-Lehre

Härle, Wilfried: Art. Zweireichelehre II. Systematisch-theologisch, in: TRE, Bd. 36, S. 784–789 m. w. N.; *Korsch, Dietrich*: Martin Luther. Eine Einführung, 2. Auflage, 2007, S. 118–131; *Roth, Michael*: Art. Zwei-Reiche-Lehre, in: EvStL, Sp. 2789–2796 m. w. N.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass sich die Gestalt der Kirche nicht in ihren rechtlichen Strukturen erschöpft. Die Kirche lebt zwar in ihren Strukturen, aber nicht von ihren Strukturen. Konstitutiv bleibt die Kommunikation des Evangeliums, für die das Kirchenrecht eine dienende Funktion hat. Daraus ergeben sich auch Grenzen rechtlicher Ordnung.

Hier kann die Zwei-Regimenten-Lehre fruchtbar gemacht werden. Danach ist zwischen zwei Weisen des göttlichen Regiments zu unterscheiden: Das geistliche Regiment „zur Rechten“ betrifft das Glaubensleben, das Mittel ist die Verkündigung und Gewaltmittel sind ausgeschlossen (*sine vi sed verbo*). Das weltliche Regiment „zur Linken“ betrifft Sicherheit und äußeren Frieden, das Mittel ist das Recht und letztlich die heute beim Staat monopolisierte Gewalt. Das weltliche Regiment macht nicht fromm, das geistliche hat keine Machtmittel, Böses zu verhindern.

In den Bekenntnisschriften findet sich dieser Ansatz in CA 28 bei der Auseinandersetzung über die bischöfliche Gewalt:

„Nun lehren die Unsern also, daß der Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfen sei, lauts des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sunde zu vergeben und zu behalten und die Sakrament zu reichen und handeln. ... Denselben Gewalt der Schlüssel oder Bischöfen treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente gegen vielen oder einzeln Personen, darnach der Beruf ist. ... Darumb soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen. ... Wo aber die Bischöfen weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselbe nicht als Bischöfe aus gottlichen Rechten, sonder aus menschlichen, kaiserlichen Rechten.“

Diese Unterscheidung der Regimente ist auch innerhalb der Kirche anzuwenden. Denn in ihrer geschichtlichen Realität ist die Kirche eine weltliche Größe, die weltlicher Ordnungsmittel nicht entraten kann. Also solche dient sie zugleich und konstitutiv dem Geschehen, durch das die Kirche in ihrer geistlichen Gestalt konstituiert wird. So walten in der Kirche beide Regimente. Auch hier ist zwischen dem geistlichen Regiment, das allein

durch das Wort zu geschehen hat, und der äußeren Ordnung, die mit dem Mittel des Rechts und Sanktionen aufrecht zu erhalten ist, zu unterscheiden. Damit verbietet sich eine rechtliche Regulierung des eigentlichen Verkündigungshandelns, das allein auf das Wort und das Wirken des Heiligen Geistes angewiesen ist. Nur so kann es Glauben bei den Menschen wirken.

Das Kirchenrecht hat das Verkündigungshandeln institutionell zu umhegen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Damit besteht einerseits eine eindeutige Bindung an den Verkündigungsauftrag der Kirche, andererseits ein großer Spielraum rechtlicher Gestaltung. In vielerlei Hinsicht kann nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit verfahren werden. Denn das Kirchenrecht selber ist nicht dazu da, Glauben hervorzubringen. Die Gestaltungsfreiheit im Kirchenrecht zeigt sich in seiner Positivität. Es kann durch die zuständigen Organe gestaltet, beibehalten, verändert oder aufgehoben werden.

3. Zusammenhang von Botschaft und Ordnung

Burgmüller, Alfred (Hg.): Kirche als „Gemeinde von Brüdern“. Barmen III, 2 Bd., 1980/81; *Stössel, Hendrik*: Kirchenleitung nach Barmen, 1999; *Stein, Albert*: Herrschaft Christi und geschwisterliche Gemeinde. Barmen, Dahlem und ihre Rezeption, in: RdK II, S. 272–317; *Thiele, Christoph*: Das Kirchenrecht und die Barmer Theologische Erklärung, ZevKR 56 (2011), S. 294–305.

Die Unterscheidung der beiden Regimente ist jedoch nicht so zu verstehen, dass damit kein Zusammenhang mehr zwischen ihnen bestünde. Durch den Kirchenkampf ist deutlich geworden, dass die äußere Ordnung der Kirche zwar von ihrer Botschaft zu unterscheiden, nicht aber von ihr zu trennen ist. Dies ist insbesondere durch die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 festgehalten worden:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“

Durch die Bindung an Schrift und Bekenntnis wird der notwendige Konnex zwischen den verschiedenen Aspekten des Kirchenbegriffs auch für das Kirchenrecht hergestellt. Damit sind auch die Grundlagen für die Legitimi-

tät kirchenrechtlicher Gestaltung benannt. Kirchenrecht ist dann legitim, wenn es seiner Funktion im Hinblick auf den kirchlichen Auftrag gerecht wird und im Einklang mit Schrift und Bekenntnis steht.

Der Zusammenhang von Botschaft und Ordnung findet im Kirchenrecht seinen Ausdruck im „Leitungsdogma“, wonach alle Kirchenleitung geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit geschieht.⁷ Indem dies als Norm statuiert wird, wird das Spannungsverhältnis von Geist und Recht im Recht selber verortet. Verwirklicht werden kann die Einheit von Geist und Recht nicht im Wege einer schlichten Deduktion oder einmaliger Festlegungen, sondern in der permanenten Praxis des kirchlichen Lebens. Kirchenrecht unterliegt darum immer der Kritik und Gestaltung.

V. Kirchenrecht

Dreier, Ralf: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, in: RdK I, S. 171–198; *Germann, Michael*: Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, in: Kirche(n) in guter Verfassung, epd-Dokumentation Nr. 49/2006, S. 24–39; *Landau, Peter*: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in philosophisch-historischer Sicht, in: RdK I, S. 199–235; *Reuter, Hans-Richard*: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, in: RdK I, S. 236–286.

Das Kirchenrecht ist zunächst nicht mehr als die verbindliche Ordnung des kirchlichen Handelns. Es ist also wie alles Recht Mittel der Handlungs-koordination und Konfliktregulierung. Das Kirchenrecht dient dazu, dass die Kirche zur Verwirklichung ihres Auftrags handlungsfähig ist. Seine Funktion besteht in der Ordnung, Stabilisierung und Koordination der kirchlichen Praxis, ohne diese ersetzen oder garantieren zu können. Die Legitimität des Kirchenrechts muss sich darin erweisen, dass verantwortbares kirchliches Handeln ins Werk gesetzt wird, dass also „das geschehe, was Gott durch den Auftrag der Kirche am Menschen geschehen lassen will.“⁸ Indem Kirchenrecht gestaltet und angewendet wird ist es zugleich

„die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll“.⁹

⁷ Siehe § 3. Geschichte des Kirchenrechts, V. Nach dem Landesherrlichen Kirchenregiment, S. 28.

⁸ *Dombois, Hans*: Die apostolische Sukzession als rechtsgeschichtliches Problem (1956), in: ders., Ordnung und Unordnung der Kirche. Kirchenrechtliche Abhandlungen und Vorträge, 1957, S. 45–75 (52).

⁹ *Germann, Michael*: Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfas-

Diese Formel nimmt die wesentlichen angeführten Gesichtspunkte auf: Kirchenrecht ist auf die Gemeinschaft der Getauften bezogen, wird von ihr hervorgebracht und schafft ihr eine Interaktionsordnung (dazu Kapitel 3). Kirchenrecht hat kirchliches Handeln zum Gegenstand (dazu Kapitel 2). Kirchenrecht ist eine besondere Form der Verständigung, ist gestaltbar und schafft Verbindlichkeit (dazu Kapitel 4). Kirchliches Handeln und Ordnen geschieht im Hinblick auf die Verheißung der Gegenwart Gottes, also in Bezug auf die Kirche als geistliche Gemeinschaft. Die Verständigung über das kirchliche Handeln geschieht unter der Frage, ob es geistlich angezeigt ist; das Kirchenrecht findet darin seine Legitimation. Damit wird der Einheit von Geist und Recht Rechnung getragen. Und schließlich geht es um eine Verständigung darüber, ob kirchliches Handeln als geistlich angezeigt *verantwortet* werden soll. Damit ist die Vorläufigkeit jeden Kirchenrechts und die Unterscheidung von göttlicher Wahrheit und menschlichem Erkennen angesprochen.

sung, in: Kirche(n) in guter Verfassung, epd-Dokumentation Nr. 49/2006, S. 24–39 (26).

§ 25. Gerichtsbarkeit

Germann, Michael: Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, Habil. Erlangen, 2001 (unveröffentlicht); *Kästner, Karl-Hermann*: Evangelische Kirchengerichtsbarkeit zwischen Selbstbehauptung und Selbstüberschätzung, ZevKR 49 (2004), S. 171–190; *Maurer, Hartmut*: Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, ZevKR 17 (1972), S. 48–87; **Munsonius, Hendrik*: Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, 2009, S. 113f.; *Scheuner, Ulrich*: Grundfragen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZevKR 6 (1957/58), S. 337–364; *Seidel, Volker*: Fragen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZevKR 17 (1972), S. 87–116; *Wenzel, Joachim*: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche, ZevKR 49 (2004), S. 559–577.

I. Funktion

Die Gewährleistung der kirchlichen Ordnung findet schließlich auch in Gestalt der kirchlichen Gerichtsbarkeit statt. Ein biblischer Impuls, auf den für die Begründung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit immer wieder Bezug genommen wird, findet sich in 1. Kor 6:

„Wie kann jemand von euch wagen, wenn er einen Streit hat mit einem andern, sein Recht zu suchen vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen? Wisst ihr nicht, dass die Heiligen die Welt richten werden? Wenn nun die Welt von euch gerichtet werden soll, seid ihr dann nicht gut genug, geringe Sachen zu richten? Wisst ihr nicht, dass wir über Engel richten werden? Wie viel mehr über Dinge des täglichen Lebens. Ihr aber, wenn ihr über diese Dinge rechtet, nehmt solche, die in der Gemeinde nichts gelten, und setzt sie zu Richtern. Euch zur Schande muss ich das sagen. Ist denn gar kein Weiser unter euch, auch nicht einer, der zwischen Bruder und Bruder richten könnte? Vielmehr rechtet ein Bruder mit dem andern, und das vor Ungläubigen! Es ist schon schlimm genug, dass ihr miteinander rechtet“ (1. Kor 6, 1–7a).

Damit ist zumindest ausgesagt, dass für Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern eine innerkirchliche Lösung gesucht werden soll, statt sich von staatlichen Gerichten zu streiten. Dass eine kirchliche Gerichtsbarkeit angebracht ist, ergibt sich allerdings noch viel plausibler daraus, dass sich die Kirche eine Rechtsordnung gibt. Denn dem hier zugrundegelegten Rechts-

begriff ist immanent, dass es rechtlich geordnete Verfahren zu seiner Durchsetzung gibt.¹ Die Gerichtsbarkeit hat dabei die Funktion, verbindliche Entscheidungen darüber zu treffen, welches Handeln rechtlich ge- oder verboten ist.

Die Aufgabe der Kirchengerichte besteht darin, über die Auslegung und Anwendung des Kirchenrechts zu entscheiden, also festzustellen, ob ein bestimmtes kirchliches Handeln dem entspricht, was in der Verständigung über das geistlich zu verantwortende kirchliche Handeln beschlossen worden ist. Es geht um einen methodisch kontrollierten Rechtsentscheid. Darum sind Lehrfragen nicht unmittelbar Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, sondern können allenfalls mittelbar bei der Auslegung des Kirchenrechts eine Rolle spielen. In den Ordnungen ist verschiedentlich die Festlegung zu finden, dass die Richter bei ihrer Entscheidung sowohl an Recht und Gesetz als auch an Schrift und Bekenntnis gebunden sind. Damit ist das dem Kirchenrecht eigentümliche Verpflichtungsprogramm beschrieben. Die Entscheidungssituation der Kirchengerichte führt damit wieder zurück zu den Grundlagenfragen des Kirchenrechts.²

Die Zuweisung subjektiver Recht bewirkt, dass einzelne Rechtssubjekte die Befugnis haben, die Einhaltung von Normen im Wege von rechtlich geordneten Verfahren durchzusetzen.³ Über die Geltendmachung im Rechtsverkehr, im Verwaltungsverfahren oder durch Anträge und Petitionen hinaus gibt es im Konfliktfall die Möglichkeit, durch Gerichtsverfahren Rechte geltend zu machen und durch eine auch für die andere Partei verbindliche Rechtsentscheidung sanktionieren zu lassen. Die Einrichtung einer Gerichtsbarkeit dient der tatsächlichen Durchsetzung einer Rechtsordnung. So haben die Landeskirchen und die EKD eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit eingerichtet und Kirchengerichtsgesetze erlassen. Funktion der Kirchengerichte ist die Bewahrung der kirchlichen Ordnung im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlichen Organen oder bei Rechtsverletzungen.

In den Verfahrensordnungen sind Verfahren objektiver Rechtskontrolle, für die bestimmte kirchliche Organe oder deren Teile antragsbefugt sind, und Verfahren subjektiven Rechtsschutzes vorgesehen, für die alle antragsbefugt sind, die die Verletzung eines subjektiven kirchlichen Rechts geltend machen können.

¹ Vgl. oben § 2. Das Grundlagenproblem des Kirchenrechts, III. Rechtsbegriff, S. 15.

² Siehe oben § 5. Methoden des Kirchenrechts, I. Das Koordinatenkreuz kirchlicher Entscheidungen, S. 39.

³ Vgl. oben § 11. Kirchliche Rechtspersonen, III. Subjektive Rechte, S. 91.

„Die Initiative für die gerichtliche Verwirklichung des kirchlichen Rechts folgt so der differenzierten materiellrechtlichen Zuweisung von Eigenverantwortung im Dienst an der gemeinschaftlichen Verantwortung kirchlichen Handelns. In der Klagebefugnis kann das einzelne kirchliche Rechtssubjekt seinen aktiven Status in eben dem Maß, in dem die materielle Norm seinen Willen als die jeweils beachtliche Entscheidung über das geistliche Angezeigte anerkennt, vor dem kirchlichen Gericht zur Geltung bringen.“⁴

Für die Zuständigkeit der Kirchengerichte ergeben sich verschiedene Regelungsmöglichkeiten: (1) Durch eine Generalklausel und das Erfordernis der Klagebefugnis können einerseits alle möglichen Fälle einer Verletzung der kirchlichen Ordnung einbezogen und zugleich Popularklagen ausgeschlossen werden. Es kommt dann entscheidend darauf an, ob ein subjektives kirchliches Recht besteht, das verletzt worden sein kann. (2) Durch ein Enumerativsystem können bestimmte Verfahrensgegenstände ausgeschlossen werden. Auf den Kreis der möglichen Verfahrensbeteiligten hat dies nur mittelbaren Einfluss. (3) Sofern über das Erfordernis der Klagebefugnis hinaus Regelungen darüber getroffen werden, welche Rechtssubjekte Verfahrensbeteiligte sein können, kann dies zum Ausschluss von Rechtssubjekten führen, die im Übrigen in die kirchliche Ordnung einbezogen sind.

Sofern Kirchengerichte die Aufgabe erfüllen sollen, dem Kirchenrecht zur tatsächlichen Geltung zu verhelfen, ist es angebracht, keine Rechtssubjekte von der Parteifähigkeit auszuschließen, die in die kirchliche Ordnung einbezogen sind. In der Möglichkeit, Partei vor dem Kirchengericht zu sein, kommt die Rechtsstellung eines kirchlichen Rechtssubjekts auch verfahrenstechnisch zu ihrer umfassenden Einbeziehung in die kirchliche Rechtsordnung. Auf diese Weise kann dasjenige, was als zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags angezeigt verantwortet werden soll, in geordneten Verfahren zur Geltung gebracht und so individualisierte Verantwortung für den der ganzen Kirche gegebenen Auftrag wahrgenommen werden.

II. Organisation

Ehlers, Dirk: Rechtsfragen der Vollstreckung kirchlicher Gerichtsentscheidungen, ZevKR 49 (2004), S. 496–518; *Guntau, Burkhard*: Die Neuordnung der Rechtspflege in der Ev. Kirche in Deutschland durch das Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte in der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 51 (2006), S. 327–351; *Schliemann, Harald*: Die neue

⁴ *Germann, Michael*: Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, Habil. Erlangen, 2001 (unveröffentlicht), S. 347.

Ordnung der Kirchengerichte in der Evangelischen Kirche in Deutschland, NJW 2005, S. 393–396.

Die Landeskirchen und ihre Zusammenschlüsse haben für Streitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht, Disziplinarsachen⁵ und Lehrbeanstandungsverfahren⁶ eigenständige Gerichtsbarkeiten und Spruchkörper ausgebildet. Daneben gibt es die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und für einige Landeskirchen, die EKD und die VELKD eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Gerichte sind entweder bei den einzelnen Landeskirchen oder bei den Zusammenschlüssen eingerichtet, wobei die Gerichte der EKD, UEK und VELKD auch für Verfahren aus den Landeskirchen zuständig sein können. Außer in der Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es meist ein zweizügiges Verfahren. Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts ist dann die Revision zu einer zweiten Instanz möglich, die ohne weitere Tatsachenermittlung noch einmal eine Rechtsprüfung vornimmt.

Die Spruchkörper sind als Kammern oder Senate ausgebildet, in denen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt mit ordinierten Theologen zusammenwirken. Die Mitglieder der Gerichte werden von den Synoden gewählt oder anderen Organen der Kirchenleitung ernannt. Sie müssen, ebenso wie die Prozessvertreter der Parteien, Mitglied der evangelischen Kirche sein; nach einigen Ordnungen genügt es auch, wenn sie einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Das Verfahren orientiert sich weitgehend am staatlichen Vorbild. Besondere kirchliche Elemente sind Schriftlesung und Gebet, die in einigen Ordnungen vorgeschrieben sind. Auch liegt ein besonderes Augenmerk auf der Vermittlung zu einer gütlichen Einigung.

Bei der Umsetzung der kirchengerichtlichen Entscheidungen ist zu differenzieren. Wenn es sich um Gestaltungs- und Feststellungsentscheidungen handelt, erübrigt sich eine Vollstreckung. Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihrem weiteren Handeln die gerichtliche Entscheidung zugrunde zu legen. Wenn das Gericht zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet, mag dies ohne Vollstreckungszwang geschehen. Wegen des staatlichen Gewaltmonopols hat die Kirche keine Möglichkeit einer eigenen Zwangsvollstreckung. Wird dies erforderlich, sind die staatlichen Gerichte einzuschalten. Dabei werden die kirchengerichtlichen Entscheidungen nicht unmittelbar umgesetzt. Ihnen kommt aber eine indizielle oder Tatbestandswirkung zu, auf die das staatliche Gericht seine Entscheidung stützen kann, um einen Vollstreckungstitel zu schaffen.

⁵ Siehe oben § 16. Dienstrecht, II. Kirchenbeamtenrecht, S. 124.

⁶ Siehe oben § 16. Dienstrecht, III. Pfarrerdienstrecht, S. 129.

III. Staatliche Gerichtsbarkeit in Kirchensachen

Germann, Michael: Die Gerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, Habil.Erlangen, 2001 (unveröffentlicht), S. 38–138; *Kästner, Karl-Hermann*: Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991; *Magen, Stefan*: Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiellrechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, S. 897–903.

Angesichts der umfassenden staatlichen Justizgewährleistung kann es nicht Aufgabe der Kirchengerichtsbarkeit sein, die Zuständigkeit staatlicher Gerichte auszuschließen, wie dies früher verschiedentlich intendiert worden ist.

„Kirchliche Gerichtsbarkeit ist nicht Vorverfahren im Zuge staatlicher Rechtsprechung; sie ist nicht delegierte staatliche Jurisdiktion. Kirchliche Gerichtsbarkeit ist eigenständige Pflege des Rechts durch Entscheidung von Streitigkeiten, die im kirchlichen Recht gründen. Kirchliche Gerichtsbarkeit ist Dienst an der Kirche, in der es ordentlich zugehen soll.“⁷

Für die Frage, inwieweit außerdem staatliche Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten zur Entscheidung befugt sind, ergeben sich gemäß der Verhältnisbestimmung von staatlichem und kirchlichem Recht⁸ drei Möglichkeiten:

(1) Nach der Bereichsscheidungslehre ist zwischen weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu unterscheiden. Staatliche Gerichtsbarkeit ist bei letzteren von vornherein nicht zuständig. Dieser Ansatz wird bis in die Gegenwart immer wieder in der Rechtsprechung vertreten, von der Literatur nahezu einhellig kritisiert.

(2) Auf der anderen Seite ist an eine umfassende (und ausschließliche) Zuständigkeit staatlicher Gerichte für alle Rechtsfragen zu denken.

(3) Ein vermittelndes Modell, das staatlichen Souveränitätsanspruch und kirchliches Selbstbestimmungsrecht in Ausgleich bringt, geht von einer umfassenden Zuständigkeit staatlicher Gerichte in Kirchensachen aus. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht führt nicht zum Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit, sondern ist bei der materiell-rechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. So können der Justizgewährleistungsanspruch und kirchliche Freiheit miteinander in Ausgleich gebracht werden. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit kommt dann die Funktion zu, im Einzelfall die kirchengemäße Klärung eines Rechtsstreits zu betreiben und für das staatliche Gericht in nachvollziehbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, was sich auf der Grundlage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in diesem Fall ergibt.

⁷ *Evers, Hans-Ulrich*: Das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gerichtsbarkeit, in: Brunotte/Müller/Smend (Hg.), FS Ruppel, 1968, S. 329–353 (353).

⁸ Siehe oben § 1. Einführung, I. Kirchenrecht in der Rechtsordnung, S. 1.

Das staatliche Gericht hat dann das notwendige Material, um nicht eigene Wertungen in religionsspezifischen Fragen vornehmen zu müssen.

Im Wechselspiel von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit zeigt sich einmal mehr, wie das Kirchenrecht einerseits am allgemeinen Rechtssystem Anteil hat und ihm strukturäquivalent ist und andererseits wegen seines Gegenstandes und seiner Teleologie eigengeartet ist. Das Kirchenrecht ist damit in jeder Hinsicht eine spannungsreiche und spannende Materie.